

Pb.Nr. 55 5096 93

Anlage 5

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168
Hersteller: Ruote O.Z.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2

Typ: 01F8 / 01168

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm] Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
5	PH	01F8 PH	ohne Ring	60,1	560	100/4	36	1875
	351	01168 351	S- ϕ 60,06					

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
-	Schrauben	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	90 Nm	---

Mindesteinschraubtiefe: 6,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: RENAULT

Pb.Nr. 55 5096 93**Anlage 5****2. Ausfertigung**

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168

Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 2

4100-RE2.705.RV9

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
B/C 57	F 543	Renault Clio	40/44/47/55/65 66/79/79,5	195/45R15 G17)	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A23)K02)K65) Y01)
57	e2* 93/81* 0064*..		40/43/44/47/55/ 66/79		
B/C 57	F 543	Renault Clio 16 V	99/108	185/55R15 M14)R37)	
B/C 53	E 979	Renault 19	43 - 101	195/50R15	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A23)
L 53	F 144		43 - 99		
D 53	F 798	Renault 19 Cabrio	65 - 99		
X 53	G 073	Renault 19	43 - 99		
DA	e2* 93/81* 0009*..	Renault Mégane Coach	66/83,5	185/55R15 M14)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A23) B03)
BA	e2* 93/81* 0010*..	Renault Mégane	47/55/66/68,5/ 83,5	195/50R15 A00)K02) 195/50R15 A00)R87) 205/50R15 A00)F06)K02) K08) 215/45R15 A00)F06)K02) K08)	
			51,5	195/50R15 A00)K02) 195/50R15 A00)R87) 205/45R15 Dunlop SP 8000 R40)	
B 29	D 358	Renault 25	46/63/72/74/79	195/60R15	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A23)A31)K41) Z71)
	D 358/1		46/51/63/72/74/ 79/99	205/55R15	

Pb.Nr. 55 5096 93**Anlage 5****2. Ausfertigung**

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168

Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 3

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
B 56 [4-Loch- Ausf.]	G 638 e2* 93/81* 0012*..	Renault Laguna	61,3/66/83/83,5	195/55R15-84 X02)Z82)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A23) A31)B02)V01) Z71)
				195/60R15-88 X03)X58)	
				205/50R15-86 X12)	
				205/55R15-87 X03)X11)	
				215/50R15-88 A00)K07)X58)	
			225/50R15 A00)K01)K02) K08)K49)X03)		
K 56 [4-Loch- Ausf.]	e2* 93/81* 0011*..	Renault Laguna Grandtour	61,3/66/68,5/83 83,5	195/60R15-88 X58)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A23) A31)B02)V01) Z71)
				205/50R15-86 X12)	
				205/55R15-87 X11)	
				215/50R15-88 A00)K07)X58)	
				225/50R15 A00)K01)K02) K08)K49)	
B 54	G 199 e2* 93/81* 0063*..	Renault Safrane	65/79/100/101	195/60R15	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A23)A31)B02) K02)K05)Z71)
				195/65R15 R09)	
				205/60R15	
J 63 [4-Loch- Ausf.]	F 691	Renault Espace	65/66/76/79	205/60R15 G01)	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)A31)K07) K08)K84)Z71)

Auflagen und Hinweise:

A00 Diese Auflage betrifft nicht dieses Gutachten.

Pb.Nr. 55 5096 93

Anlage 5

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 4

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A23 Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 43 GS 11,5 zulässig.
- A31 Nur für Fahrzeugausführungen mit 4-Loch-Befestigung.
- B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremstrommeln bzw. -scheiben zu entfernen.
- B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).
- F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand (mind. 5 mm) zwischen Rad-Reifen-Kombination und Federbein bzw. Stoßdämpfer zu achten. Beim Erreichen dieses Grenzwertes ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung das zu verwendende Reifenfabrikat festzulegen.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Pb.Nr. 55 5096 93

Anlage 5

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 5

- G17 Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 13-Zoll- Bereifung ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers inner-halb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann die Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausaus-schnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausaus-schnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K05 Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkot-flügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K41 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K65 Die untere Ecke der Radhausinnenverkleidung zum Motorraum hin ist nachzuarbeiten um bei voll eingeschlagener Lenkung eine ausreichende Freigängigkeit zu gewährleisten.
- K84 Durch Nacharbeiten der Winkelkante der Heckschürze im Bereich des Radhausausschnitts ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

Pb.Nr. 55 5096 93

Anlage 5

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168
Hersteller: Ruote O.Z.

M14 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bereifung:	185/55R15
Hersteller:	Typ:
=====	=====
Bridgestone	RE71
Continental	CV51 und CZ51
Dunlop	D40/SP2000/PC225
Goodyear	Eagle VR/ZR/NCT/NCT2/GV/GSD+/GW
Veith Pirelli/Pirelli	P 600
Uniroyal	340/55/R440(nur V-Reifen)
Semperit Direction	M 7000
Michelin	MXV2/MXV3A/XGTV

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Alle Reifenfabrikate, die hier nicht benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich verwendbar festgehalten werden.

R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R40 Werden Reifen eines anderen Herstellers verwendet, so ist deren Eignung durch eine erneute Freigängigkeits- und Handlingsprüfung nachzuweisen.

R87 Es sind nur Reifenfabrikate zulässig mit einer maximalen Flankenbreite von 210 mm (montiert). Dieses Maß wird von folgenden Reifenfabrikaten eingehalten:

Hersteller	Reifenfabrikat(e)
Michelin	XGT-V
Dunlop	SP 2020, SP 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Pb.Nr. 55 5096 93

Anlage 5

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 7

V01 Folgende Reifenkombinationen sind auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/55R15
Hinterachse	225/50R15

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten.
Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig.

- X02 Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die **aus-schließlich** mit der Reifengröße 185/65R14 ausgerüstet sind.
- X03 Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die lt. Fahrzeugpapieren **wahlweise** mit der Reifengröße 195/65R14 ausgerüstet werden können.
- X11 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1090 kg (bei Lastindex 87).
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1090 kg (bei Lastindex 87) ist diese auf 1090 kg zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen. In diesem Fall ist die Reduzierung auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung festzuhalten.
- X12 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1060 kg (bei Lastindex 86).
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1060 kg (bei Lastindex 86) ist diese auf 1060 kg zu reduzieren, ggf. zulässiges Gesamtgewicht neu festlegen. In diesem Fall ist die Reduzierung auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung festzuhalten.
- X58 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1120 kg (bei Lastindex 88).
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1120 kg (bei Lastindex 88) ist diese auf 1120 kg zu reduzieren, ggf. zulässiges Gesamtgewicht neu festlegen. In diesem Fall ist die Reduzierung auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung festzuhalten.
- Y01 Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Versetzen der Tank-einfüllstutzenabdeckung herzustellen (unteren Befestigungspunkt der Abdeckung ca. 15 mm nach hinten verlegen).
- Z71 Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als **1100** kg nicht zulässig.

Pb.Nr. 55 5096 93

Anlage 5

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7,0 J x 15 H2, Typ 01F8/01168
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 8

Z82 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1000 kg.
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1000 kg ist diese auf 1000 kg zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen.

Lamsheim, 17. Mai 1996

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Technologiezentrum Typprüfstelle

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Leiter der Techn.Prüfstelle

Dipl.-Ing.
amtlich anerkannter Sachverständiger

i. A. O.Ing. Dipl.-Ing. Garrecht
Leiter der Typprüfstelle